

## Steuererklärung für Rentner

# Für Alterseinkünfte gelten neue Regeln

Die deutliche Mehrheit der GEW-Mitglieder im Ruhestand sind zwar Beamten-Pensionäre, doch nimmt die Zahl der GEW-Mitglieder, die nicht Beamte oder Pensionäre sind, ständig zu. Daher erscheint es notwendig, auf die aktuellen Steueränderungen für Rentner hinzuweisen. Für viele Rentner wird sich nichts ändern, weil ihre Einkünfte zu gering sind und den Grundfreibetrag von 7664,00 € (verh. 15.328,00 €) nicht überschreiten. Manche müssen sich jedoch auf eine bisher ungewohnte „Pflicht“ einstellen: Seit dem 1. Januar 2005 gelten für Rentner neue steuerliche Regeln.

Viele müssen nach Jahren wieder eine Steuererklärung beim Finanzamt abgeben. Als Termin für die Steuererklärung 2005 ist der 31. Mai 2006 zu beachten. Wer zur Abgabe einer Einkommenssteuererklärung aufgefordert wird, sollte mit dem Finanzamt klären, ob zukünftig auf eine Steuererklärung verzichtet werden kann. Renten sind „sonstige Einkünfte“ und werden in die Anlage R eingetragen.

### Termin ist der 31. Mai 2006

Allerdings bleiben verschiedene Renten in voller Höhe steuerfrei. So unter anderem Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung und Leistungen der Rentenversicherung für Kindererziehung, sowie die bedarfsorientierte Grundsicherung.

Rentenversicherungsrenten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit werden ab 2005 viel höher versteuert. Für Erwerbsminderungsrenten galt bis 2004 ein geringer Ertragsanteil. Gute Nachrichten gibt es jedoch für Bezieher von Zusatzversorgungsrenten der VBL. Für sie gilt ab 01.01.2005 der jetzt abgesenkte Ertragsanteil. Deshalb sollte die Zusatzversorgungsrente an der richtigen Stelle der Anlage R eingetragen werden (Zeilen 16 bis 20).

Das seit 2005 geltende Alterseinkünftegesetz (AltEinkG vom 05.07.2004, BGBl. I S. 1427) bestimmt, dass Altersrenten nicht mehr wie bisher mit dem Ertragsanteil (meist um 25%) in die Steuerpflicht einbezogen werden, sondern nun grundsätzlich 50% der Rente nachrangig versteuert werden müssen. Dies gilt sowohl für alle, die schon länger „in Rente“ sind, als auch für die, die zu diesem Stichtag oder später aus dem Arbeitsleben ausscheiden.

Die 50% gelten aber nur für 2005 als „eingefrorener Rentenfreibetrag“, den das Finanzamt berechnet. Werden mehrere Rentenarten nebeneinander bezogen, ermittelt das Finanzamt für jede Rente den Rentenfreibetrag. Für die neu hinzukommenden Rentnerjahrgänge steigt dieser steuerpflichtige Anteil schrittweise pro Jahr um zwei Prozent. Wer also im Jahr 2020 in Rente geht, muss 80% versteuern. Und im Jahr 2040 unterliegen die Rentenbezüge dann zu 100% der Steuerpflicht. Auch für Bestandsrentner kann der steuerpflichtige Anteil ansteigen, falls es in Zukunft noch zu Rentenerhöhungen kommen sollte.

Zu begründen ist diese „neue“ Regelung damit, dass mit Beginn des Alterseinkünftegesetzes die Rentenversicherungsbeiträge ab 2005 als Beiträge zur Altersvorsorge angesehen und damit als steuerfreie Sonderausgaben in kleinen Schritten ausgebaut werden. Der Bundesfinanzhof hat am 01.02.2006 dieser Einschränkung nicht widersprochen.

Ziel der Reform ist, dass ab 2025 die Beiträge zur Rentenversicherung steuerfrei sind, die Renten ab 2040 statt dessen aber voll besteuert werden. Die Steuerfreiheit der Altersvorsorge wird also 15 Jahre früher als die uneingeschränkte Besteuerung der Renten erzielt.

Von Bedeutung ist die Steuerpflicht vor allem für Bezieher von Renten, die über dem derzeitigen Durchschnitt von 1100,00 € liegen, die dazu eine Betriebsrente beziehen und außerdem Einnahmen aus Vermietung, Nebenjobs oder Kapitalanlagen haben. Zu beachten ist, dass das Finanzamt aufgrund der Steuererklärung für 2005 ggf. feststellen kann, dass der Rentner eigentlich schon im Vorjahr steuerpflichtig gewesen wäre und hier sogar eine Nachzahlung für das betreffende Jahr droht. Allerdings hat das Bundesfinanzministerium mit Rundschreiben vom 24.02.2005 an die Finanzverwaltung darauf hingewiesen, dass der Ermittlungsaufwand das Ergebnis rechtfertigen sollte.

### Auf Steuerfallen achten

Die Steuerpflicht hängt vom steuerpflichtigen „Jahresgehalt“ aus gesetzlicher und betrieblicher Rente und sämtlichen übrigen Einkünften (Nebenjobs, vermietete Immobilien, Sparguthaben u.a.) ab. Die Steuerpflicht beginnt, wenn der zur „Existenzsicherung“ dienende steuerfreie Grundfreibetrag von 7664,00 € (bei Eheleuten 15.328,00 €) überschritten wird. Von diesen Summen sind jedoch noch Freibeträge und Kosten abzuziehen. Nur wenn der Betrag nach allen Abzügen immer noch höher als der Grundfreibetrag ist, sind Steuern zu zahlen.

#### • Steuerfreibeträge:

Rentenbezüge bleiben für Alleinstehende bis 18.900,00 € im Jahr grundsätzlich steuerfrei – soweit man keine weiteren Einkünfte hat. Bei Verheirateten verdoppelt sich der Betrag. Parallel dazu sinken in jedem Jahr die Steuern auf die Rentenbeiträge (s.o.).

#### • Steuermindernde Kosten

Werbungskosten bei Renten: Der Pauschbetrag beträgt 102,00 €

• Sonderausgaben: Dazu gehören besonders Aufwendungen für

- Krankenversicherung (gesetzlich oder privat) und Pflegeversicherung
- Unfall-, Haftpflicht-, Risikolebensversicherungen
- Kirchensteuer, gemeinnützige Spenden
- Steuerberatungskosten

### Wer wird steuerpflichtig?

- Außergewöhnliche Belastungen: Diese können (mit entsprechenden Nachweisen wegen Alters und/oder Krankheit gemacht werden, z.B. für
  - Krankheitskosten, alters- oder pflegebedingte Belastungen
  - Haushaltshilfe für über 60-Jährige bis 624,00 € pro Kalenderjahr, bei Schwerbehinderung bis 924,00 € pro Kalenderjahr (Bei Ehegatten werden diese Beträge nicht verdoppelt!)
  - Schwerbehinderung (Pauschalabzug je nach Grad der Behinderung zwischen 310,00 € und 3700,00 €)

Wichtig: Damit das Finanzamt die Kosten anerkennt, sind die Belege (Krankenhausrechnungen, Kassenzettel, Kopien von Überweisungen, Belege von Taxifahrten zum Arzt ...) vorzulegen. Wer diese Schriftstücke nicht aufbewahrt hat, muss notfalls neue Rechnungen anfordern.

Das Finanzamt kann übrigens feststellen, wer steuerpflichtig ist: Die Versicherungsträger müssen an die Steuerverwaltung Mitteilungen über die Rentenhöhe sämtlicher Rentenempfänger machen und sie mit einer Unterscheidungsnummer, einer so genannten „eTIN“, versehen. Und wenn das zuständige Finanzamt die Rentner nicht sofort zur Abgabe einer Steuererklärung auffordert, sollten sich diese zeitig darum kümmern – oder sich darauf einrichten, ggf. spätere Steuerschulden zu begleichen.

Zu beachten ist dabei, dass die Regelungen der veränderten Rentenbesteuerung sehr komplex sind. Ausführliche Erläuterungen sind daher ggf. beim Finanzamt zu erfragen.

ERWIN MEYER / REINHARD MARCKWALD



Foto: imago

**Neues Steuerrecht für Rentner:** Viele müssen nach Jahren erstmals wieder eine Steuererklärung abgeben.